

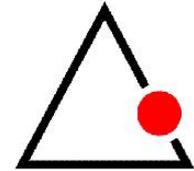
## Newsletter Betriebs- /Personalräte Mitarbeitervertretungen

### Die Entscheidung im Monat Januar 2018 für die Praxis

Bundesarbeitsgericht vom 22.11.2017 - 7 ABR 35/16 -  
**Betriebsratswahl – Sitzverteilung – d'Hondtsches Höchstzahlverfahren**

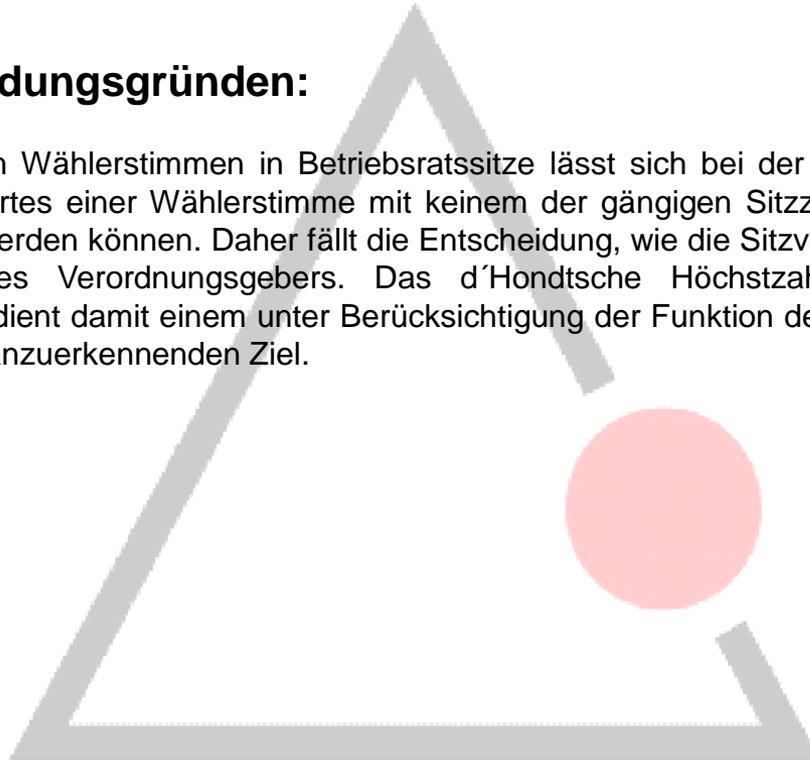
#### Leitsatz

Die Anordnung des d'Hondtschen Höchstzahlverfahrens zur Verteilung der Betriebsratssitze bei der Betriebsratswahl in § 15 Abs. 1 und Abs. 2 WO BetrVG ist verfassungsgemäß. Das d'Hondtsche Höchstzahlverfahren verletzt weder den aus Art. 3 Abs. 1 GG folgenden Grundsatz der Gleichheit der Wahl noch die durch Art. 9 Abs. 3 GG geschützte Koalitionsfreiheit.



## Aus den Entscheidungsgründen:

Bei der Umrechnung von Wählerstimmen in Betriebsratssitze lässt sich bei der Verhältniswahl eine vollständige Gleichheit des Erfolgswertes einer Wählerstimme mit keinem der gängigen Sitzzuteilungsverfahren erreichen, da nur ganze Sitze verteilt werden können. Daher fällt die Entscheidung, wie die Sitzverteilung vorzunehmen ist, in den Gestaltungsspielraum des Verordnungsgebers. Das d'Hondtsche Höchstzahlverfahren fördert zudem die Mehrheitssicherung und dient damit einem unter Berücksichtigung der Funktion der betriebsverfassungsrechtlichen Arbeitnehmervertretung anzuerkennenden Ziel.





## Ergebnis:

Bei der nächsten Betriebsratswahl ist daher zwingend das d'Hondtsche Höchstzahlverfahren als richtige Berechnungsmethode heranzuziehen und zu verwenden.

Für weitere Fragen zu dieser Entscheidung stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Besuchen Sie uns auch auf unserer Homepage unter [www.LSK-Partner.de](http://www.LSK-Partner.de) und lernen Sie einen unserer 6 Fachanwälte für Arbeitsrecht kennen.

Mit freundlichen Grüßen

**Löffler, Steigelmann, Krieger & Partner**  
Rechtsanwälte - Steuerberater - Wirtschaftsprüfer  
Karlsruhe - Landau - Pforzheim

Hans Löffler  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Arbeitsrecht

**DIE JOBSCHÜTZER**